V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10805 – MDP / HPS / PREMFINA / iGO4)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 278/05)

1. Am 12. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]). bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Madison Dearborn Partners, LLC („MDP“, Vereinigte Staaten);

— HPS Investment Partners, LLC („HPS“, USA);

— Premfina Limited („Premfina“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von MDP;

— i GO 4 Ltd. („iGO4“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von MDP.

MDP und HPS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Premfina and iGO4 übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MDP ist eine in den USA ansässige Private-Equity-Gesellschaft, die hauptsächlich in folgenden Sektoren tätig ist: Basisindustrien, Geschäfts-und Regierungssoftware und -Dienste, Finanz- und Transaktionsdienste, Gesundheitswesen und Telekommunikation, Medien und Technologie.

— HPS ist ein in den USA ansässiges Investmentunternehmen, das syndizierte hebelfinanzierte Darlehen und Anleihen mit hoher Rendite, privat ausgehandelte vorrangig besicherte Schuldtitel und Mezzanine-Investitionen, vermögensbasiertes Leasing und Private Equity betreibt.

— Premfina bietet Versicherungsmaklern im Vereinigten Königreich als offizieller Kreditgeber „White-Label“-Versicherungssoftware an.

— iGO4 bietet Verbrauchern im Vereinigten Königreich Kfz-Versicherungen und Telematikversicherungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10805 – MDP / HPS / PREMFINA / iGO4

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.